



V e r t r a g

für
vollstationäre Pflegeeinrichtungen
(Stand: August 2009)

zwischen

der Seniorenhilfe St. Josef gGmbH
Diestedder Str. 4, 59329 Wadersloh

als Träger des Seniorenheims St. Josef, Diestedder Str. 4,
59329 Wadersloh,

vertreten durch die Geschäftsführung,

– nachstehend „Einrichtung“ genannt –

und

Frau/ Herr

bisher wohnhaft in **Straße, PLZ Ort**

nachstehend „Bewohnerin“/„Bewohner“ genannt

vertreten durch **(rechtliche(r) Betreuer(in)/Bevollmächtigte(r))**

wird mit Wirkung vom **Datum Einzug** auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:



§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Seniorenhilfe St. Josef gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 59329 Wadersloh, Diestedder Str. 4.

Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Betriebsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die Verträge und Vereinbarungen können bei der Betriebsleitung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel/Doppelzimmer mit der Zimmernummer _____
Größe und Möblierung des Zimmers:

Wohnraum: **Fläche** qm - Nasszelle: **Fläche** qm

Ausstattung:

___Pflegebett, ___Tisch, ___Stühle, ___Schrank mit Schließfach,
___Kommode ___Nachttisch, ___ Garderobe fest montiert,
___weiße Gardinen, ___Farbige Vorhänge zum zuziehen

Anschlussmöglichkeiten für Fernseher und Telefon sind vorhanden.



b)Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

c)Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/ Pflegestufe):

Klasse / Stufe I

Klasse / Stufe II

Klasse / Stufe III

außergewöhnlicher hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderung des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

d)Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.

e)Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).

f)Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

- Wohnraum: Montag, Mittwoch, Freitag
- Nasszelle: täglich von Montag bis Samstag

g)Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;

h)Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;



Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	16,18 €	tägl.
- Entgelt für Verpflegung	12,46 €	tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
- Stufe 0	28,07 €	tägl.
- Stufe 1	43,43 €	tägl.
- Stufe 2	61,85 €	tägl.
- Stufe 3	80,85 €	tägl.
-		
- Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	10,36 €	tägl.
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII)	28,07 €	tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung): Doppelzimmer	20,00 €	tägl.
Einzelzimmer	26,99 €	tägl.
=====		
Pflegestufe 0		
Insgesamt Einzelzimmer	83,70 €	tägl.
Insgesamt Doppelzimmer	76,71 €	tägl.
Pflegestufe 1		
Insgesamt Einzelzimmer	99,06 €	tägl.
Insgesamt Doppelzimmer	92,07 €	tägl.
Pflegestufe 2		
Insgesamt Einzelzimmer	117,48 €	tägl.
Insgesamt Doppelzimmer	110,49 €	tägl.
Pflegestufe 3		
Insgesamt Einzelzimmer	136,58 €	tägl.
Insgesamt Doppelzimmer	129,59 €	tägl.

(Diese Angaben werden individualisiert!)

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel **monatlich**

Pflegestufe 1	1023,00 €
Pflegestufe 2	1279,00 €
Pflegestufe 3	1510,00 €
Härtefall	1825,00 €

Bei Bedarf fallen zusätzlich Kosten für Inkontinenzmaterial i.H. von € 28,17 monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen.



Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 01.01.2009 auf zzt. 4,15 € täglich.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet.
Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (6) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.



§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 15 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es



zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 7 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf **ihre/seine Kosten** regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist möglich.

§ 8 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung.

§ 9 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden.



Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlage 1, 2 und 3).

- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 12.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.



§ 12 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon</u>	<u>Ggf. Email</u>
Muster-	Max	PLZ Ort,	Nummer	
mann		Straße		

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:

Herrn/Frau Mustermann, PLZ Ort, Straße,

oder im Verhinderungsfalle an:

Herrn/Frau Mustermann, PLZ Ort, Straße,

ausgehändigt werden.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

(2) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 14 Kündigung durch die Bewohnerin /den Bewohner

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.



- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Ausfertigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 15 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (1) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - (2) die Bewohnerin/der Bewohner ihr/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 6 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
- (3) die Bewohnerin/der Bewohner
 - (a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündi-



gung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.



§ 16 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 14 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Wadersloh, den _____

i. _____ A. _____

Unterschrift
(für die Einrichtung)

Unterschrift
(Bewohnerin/Bewohner)
(ggf. rechtl. Betreuerin/Betreuer,
B e v o l l m ä c h t i g t e / B e v o l l m ä c h t i g t e r)



Anlage 1 zum Vertrag

Name, Vorname

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das Seniorenheim St. Josef folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus,)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen
 - Grundpflege
 - Hauswirtschaftliche Betreuung
 - ärztlich verordnete Behandlungspflege
 - ärztlich verordnete Medikamente
 - Psychosoziale Betreuung
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Bradenskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung



(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des
Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/Betreu-
ers
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter



Anlage 2 zum Vertrag

Name, Vorname

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einsicht in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zwecke der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des
Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/Betreu-
ers
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter



Anlage 3 zum Vertrag

Name, Vorname

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige/Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/Betreuers
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Diakonisches Werk
30. Aug, '05, 15:52
Hinzugefügt: Leerzeichen



Anlage 4 zum Vertrag

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung **Frau Astrid Thiele-Jerome** (Telefon: 02523 9202103) oder an die Heimleitung **Herrn Andreas Wedeking** (Telefon: 02523 9202126) wenden.

Fax: 02523 9202275
Anschrift: Diestedder Str. 4, 59329 Wadersloh.

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Seniorenhilfe St. Josef gGmbH
Kontaktanschrift: Bergkloster 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904 808-249
Fax: 02904 808-180

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. **Der Vorsitzende ist zurzeit Herr Bruno Brockhinke.** Er ist zu erreichen im **Zimmer-Nr. 8.**

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
**Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Postfach 21 20, 48008 Münster,
Tel.: 0251 8901-0, Fax: 0251 8901-4243**
2. Zuständige Heimaufsicht:
**Kreis Warendorf, – Heimaufsicht –, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,
Tel.: 02581 530, Fax: 02581 535099**
3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
**Kreis Warendorf, – Sozialamt –, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,
Tel.: 02581 530, Fax: 02581 535099**
4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
**Verbraucher-Zentrale NRW, Hellstraße 8, 59227 Ahlen, Tel.: 02382 84486
bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:
Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211
3809-0,
Fax: 0211 3809-172**
5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse :
XXXX



Anlage 5 zum Vertrag

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Adressen und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z. B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Bewohnerbeirat,



- c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) Heimaufsicht,
- e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008



Anlage 6 zum Vertrag

Senioreneheim St. Josef, Diestedder Str. 4, 59329 Wadersloh

Hausordnung

Ergänzend zum Vertrag finden Sie hier wichtige Hinweise und Regelungen, die Ihnen helfen sollen, sich schnell einzuleben und wohl fühlen zu können.

Die Bewohner des Senioreneheimes St. Josef bilden mit allen Mitarbeitern eine christliche Gemeinschaft, getragen von gegenseitigem Vertrauen, Geduld und Rücksichtnahme. Unser Haus möchte allen Bewohnern die Geborgenheit und Lebensqualität bieten, die sie sich wünschen. Wir streben eine vertrauensvolle Atmosphäre des

Miteinander an, in der Menschen befreit und froh leben können.

Unsere Einrichtung soll auch ein Lebensort des Glaubens sein. Wir ermöglichen unseren Bewohnern die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Feiern im Kirchenjahr.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, die auf unsere Hilfe und fachlich qualifizierte Unterstützung angewiesen sind und versuchen sie im partnerschaftlichen Miteinander gemeinsam umzusetzen.

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert aber auch Rücksichtnahme und Einhaltung notwendiger Regeln, die für alle Bewohner gleichermaßen gelten und dazu beitragen sollen, dass eine gute Hausgemeinschaft im gegenseitigen Mit- und Füreinander entstehen kann.

Wo viele Menschen zusammenleben, können Probleme auftreten; diese sollten angesprochen und gemeinsam gelöst werden.

Uns ist es wichtig, dass Sie ihre Meinung äußern und wir gemeinsam über die anstehenden Dinge sprechen und nach Lösungen suchen können, die von allen akzeptiert und umgesetzt werden können.

Ihr Zimmer

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht auf eine geschützte Privatsphäre. Selbstverständlich ist es möglich, ihr Zimmer neben der Grundausstattung selbst einzurichten und zu gestalten.

Ihr Zimmerschlüssel ist für Sie – nicht zur Weitergabe an Dritte – gedacht.

Radio, Fernseh- und Fonogeräte, Rasierapparat und Föhn dürfen in den Zimmern benutzt werden. Falls Ihnen noch andere Elektrogeräte wichtig und notwendig erscheinen, bitten wir dies vorher mit uns abzustimmen.

Vergessen Sie bitte nicht Ihr Fernsehgerät, Radio oder Telefon anzumelden.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen gerne bei der Beantragung von Gebührenbefreiungen.

Wertgegenstände empfehlen wir nur in den dafür vorgesehenen, abschließbaren Wertfächern im Schrank aufzubewahren. Für Verluste in den Zimmern kann kein Ersatz geleistet werden.



Im Interesse aller, sollte jeder Bewohner es als eine Selbstverständlichkeit betrachten, Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen usw. sorgfältig zu behandeln.

Festgestellte Schäden oder sonstige Störungen sind sofort der Wohnbereichsleitung

oder Heimleitung zu melden.

Schäden, die durch eigenes Verschulden entstehen, können wir nicht ersetzen.

Ihre Wäsche

Das Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche wird von der Einrichtung veranlasst. Falls Sie Kleidung haben, die chemisch gereinigt werden muss, so gehen diese Kosten zu Ihren Lasten.

Haus und Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume stehen allen Bewohnern uneingeschränkt zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

Die Mahlzeiten können Sie im Wohnzimmer ihrer Wohngruppe einnehmen.

Es wäre schön und wünschenswert, wenn die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden könnten. So tragen Mahlzeiten auch zum Zusammengehörigkeitsgefühl bei; sie sind ein Anlass zusammenzukommen. Gleichzeitig sind sie aber auch eine Gelegenheit, sich mit anderen Bewohnern auszutauschen und das Wichtigste vom Tage zu besprechen.

Im Bedarfsfall wird das Essen in Ihrem Zimmer serviert.

Unsere Sorgen

Wegen der Brandgefahr ist es untersagt, in den Zimmern sowie in den Gemeinschaftsräumen zu rauchen. Kerzen dürfen generell nicht angezündet werden!

Eine brennende Kerze oder eine Zigarette, die vergessen wird, hat für uns alle verheerenden Folgen.

Unseren Bewohnern und Bewohnerinnen und den Besuchern ist das Rauchen in den dafür vorgesehenen Zonen und im Freien gestattet.



Abwesenheit und Besuch

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, bei längerer Abwesenheit dem Haus über Ihr Ziel Auskunft zu geben und die ungefähre Zeit Ihrer Rückkehr zu benennen. Wir machen uns sonst Sorgen um Sie.

Unser Empfang ist in der Regel an Werktagen von 8 Uhr bis 17 Uhr besetzt. So können Sie jederzeit das Haus verlassen oder hereinkommen. Außerhalb dieser Zeiten können Sie an der eigens für diese Fälle angebrachten Klingel schellen und die Tür wird Ihnen persönlich geöffnet. Auch in Ihrem Interesse wird so gewährleistet, dass niemand (vor allem abends und nachts) das Haus unbefugt betreten kann.

Zu besonderen Anlässen ist es grundsätzlich möglich, Ihnen einen Hausschlüssel auszuhändigen; bitte sprechen Sie mit uns darüber.

Falls Sie einen Schlüssel verlieren, melden Sie dies umgehend.

Sie sollten sehr auf Ihre Schlüssel achten, da bei Verlust unter Umständen die zentrale Schließanlage erneuert werden muss. Dies ist nur mit erheblichen Kosten möglich.

Besucher sind uns herzlich willkommen; die Besuchszeit kann individuell von Ihnen geregelt werden.

Falls Besucher hier im Hause an den Mahlzeiten teilnehmen möchten oder eine Übernachtungsmöglichkeit suchen, sprechen Sie uns an. Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich.

Bewohnerbeirat

Im Haus besteht ein Bewohnerbeirat, der von den Bewohnern und Bewohnerinnen gewählt wird und deren Interessen vertritt. Darum unterstützen Sie den Bewohnerbeirat und teilen Sie Ihre Anregungen mit.

Anlage 7 zum Vertrag



Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel

Leitlinien und Ziele für das Leben und Arbeiten in den Einrichtungen

Die Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel nennen sich nach ihrer Gründerin. Ihren Geist möchten sie in ihrem Leben und Arbeiten lebendig erhalten.

Die heilige Maria Magdalena, geborene Julie Postel, gründete 1807 in Cherbourg eine religiöse Gemeinschaft mit dem Ziel, vor allem durch Erziehung und Bildung der Jugend den Nöten ihrer Zeit zu begegnen. Sie gab ihren Schwestern als Weisung mit auf den Weg: „Eine wahre Schwester von der Barmherzigkeit soll man erkennen an der Geradheit des Herzens, das heißt: an der Offenheit, Einfachheit, Armut und Demut.“

Die Gemeinschaft breitete sich zunächst in Frankreich aus und übernahm bald auch Aufgaben in der Krankenpflege und der Armenhilfe. Das französische Mutterhaus ist bis heute die Abtei Saint-Sauveur-le-Vicomte in der Normandie.

1862 schlossen sich vier junge Lehrerinnen im thüringischen Eichsfeld der französischen Ordensgemeinschaft an. Daraus erwuchs ein selbstständiger deutscher Zweig. Heute arbeiten die Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel außer in Deutschland auch in den Niederlanden, in Rumänien, Bolivien, Brasilien und Mosambik.

Der Sitz der Ordensleitung in Heiligenstadt wurde infolge der Teilung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg nach Bestwig ins Sauerland verlegt. Seit 2003 befindet sich das Generalat wieder in Heiligenstadt; Bestwig ist Provinzialat der neu gegründeten Europäischen Provinz.

Für die Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europäischen Provinz gelten folgende Leitsätze:

8. Im sozial-caritativen Dienst orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Menschen, die auf unsere Hilfe und fachlich qualifizierte Unterstützung angewiesen sind.

15. Unsere Einrichtungen werden von qualifizierten Mitarbeitern durch ein effizientes Management partnerschaftlich im Team geleitet.

